

09.04.87

AS - R - Wi**Gesetzentwurf**
der BundesregierungEntwurf eines Gesetzes zur Verlängerung von Auslaufzeiten
in der Montan-Mitbestimmung**A. Zielsetzung**

Die Bundesregierung bereitet eine Änderung des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes vor, die die Beibehaltung der Montan-Mitbestimmung in Obergesellschaften von Montan-Konzernen gewährleisten soll. Außerdem sollen die Vorschriften des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes über die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat und ihre Wahl geändert werden (vgl. Regierungserklärung des Bundeskanzlers vom 18. März 1987).

Für diese Gesetzesänderungen bedarf es wegen ihrer Bedeutung und Komplexität einiger Zeit, während der jedoch einige Konzernobergesellschaften aus der Montan-Mitbestimmung ausscheiden würden, wenn dagegen nicht vorgesorgt würde. Ein Ausscheiden der betroffenen Gesellschaften aus der Montan-Mitbestimmung vor den beabsichtigten Gesetzesänderungen würde zu wiederholten Änderungen im Aufsichtsrat führen oder aber die Erreichung des mit den geplanten Gesetzesänderungen verfolgten Zwecks erheblich erschweren.

B. Lösung

Für Konzernobergesellschaften, bei denen das Ausscheiden aus der Montan-Mitbestimmung bereits 1987 oder 1988 bevorsteht, wird die sechsjährige Auslaufzeit bis zum 31. Dezember 1988 verlängert. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen die beabsichtigten Änderungen des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes in Kraft getreten sein.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

09.04.87

AS - R - Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung von Auslaufzeiten
in der Montan-Mitbestimmung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 09. April 1987

121 (311) - 800 20 - Mi 18/87

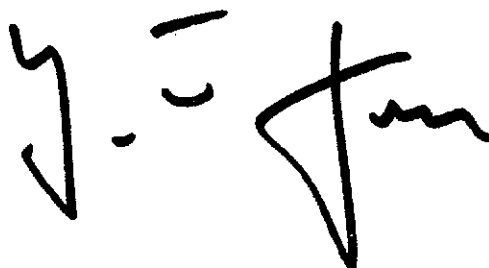
An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes
den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung
von Auslaufzeiten in der Montan-Mitbestimmung

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozial-
ordnung.



Fristablauf: 21.05.87

Entwurf eines Gesetzes
zur Verlängerung von Auslaufzeiten in der Montan-Mitbestimmung

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Verlängerung von Auslaufzeiten

Für Unternehmen, für die nach § 1 Abs. 3 des Montan-Mitbestimmungsgesetzes oder § 16 Abs. 2 des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes die dort bestimmte Frist vor dem 31. Dezember 1988 enden würde, wird diese Frist bis zum Ablauf dieses Tages verlängert.

§ 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 20. September 1987 in Kraft.

BegründungA. Allgemeines

In den letzten Jahren sind in fast allen bisher der Montan-Mitbestimmung unterliegenden Konzernobergesellschaften der Eisen- und Stahlindustrie die gesetzlichen Voraussetzungen für die weitere Anwendung der Montan-Mitbestimmung entfallen, so daß diese Unternehmen nach bisherigem Recht in nächster Zeit jeweils nach dem Ende der sechsjährigen Auslaufzeit aus der Montan-Mitbestimmung ausscheiden würden. Diese Entwicklung ist in erster Linie durch organisatorische Veränderungen (z.B. Übertragung der Stahlproduktion von der Konzernobergesellschaft auf eine Tochtergesellschaft) in den betreffenden Konzernen bedingt, in einem Fall außerdem auch durch den Rückgang des Anteils der montan-mitbestimmten Konzernunternehmen an der Wertschöpfung des Konzerns. Auch in anderen Konzernen kann künftig die weitere Anwendung der Montan-Mitbestimmung durch ähnliche Entwicklungen in Frage gestellt werden.

Die Bundesregierung bereitet daher die zur Beibehaltung der Montan-Mitbestimmung in Konzernobergesellschaften erforderlichen Regelungen vor (vgl. Regierungserklärung des Bundeskanzlers vom 18. März 1987). Im einzelnen haben die Koalitionsparteien zu diesem Zweck folgende Änderungen des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes vereinbart:

- a) Für die bisher dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz 1956 unterliegenden Konzernobergesellschaften genügt es für die weitere Anwendung dieses Gesetzes, wenn
- die Montanquote mindestens 20 % beträgt oder
 - dem Konzern ein oder mehrere montan-mitbestimmte Tochterunternehmen mit insgesamt mindestens 2.000 Arbeitnehmern angehören.

- b) Bisher dem Montan-Mitbestimmungsgesetz 1951 unterliegende Konzernobergesellschaften, die die Voraussetzungen für die Anwendung dieses Gesetzes nicht mehr erfüllen, wechseln in das Mitbestimmungsergänzungsgesetz 1956, wenn
 - die Montanquote mindestens 20 % beträgt oder
 - dem Konzern ein oder mehrere montan-mitbestimmte Tochterunternehmen mit insgesamt mindestens 2.000 Arbeitnehmern angehören.
- c) Es ist nicht mehr erforderlich, daß die Konzernobergesellschaft ein montan-mitbestimmtes Tochterunternehmen aufgrund eines Organschaftsverhältnisses beherrscht, es genügt vielmehr die tatsächliche Beherrschung (z.B. durch Aktienmehrheit).
- d) Die Zusammensetzung der Arbeitnehmerseite im Aufsichtsrat, jedoch ohne leitenden Angestellten, und das Wahlverfahren des Mitbestimmungsgesetzes 1976 werden auf das Mitbestimmungsergänzungsgesetz 1956 übertragen.

Diese Gesetzesänderungen sind umfangreich und kompliziert. Dies gilt in besonderem Maße für die Übernahme des Wahlverfahrens des Mitbestimmungsgesetzes 1976 in das Mitbestimmungsergänzungsgesetz. Es ist zu erwarten, daß aus diesem Grunde und wegen der Inanspruchnahme der gesetzgebenden Körperschaften durch andere wichtige Vorhaben die Zeit, die bis zu dem bereits 1987 drohenden Ausscheiden einzelner Konzernobergesellschaften aus der Montan-Mitbestimmung noch verbleibt, für eine angemessene Vorbereitung und Beratung der Gesetzesänderung zu kurz wäre. Daher soll für Konzernobergesellschaften, bei denen das Ausscheiden aus der Montan-Mitbestimmung bereits 1987 oder 1988 droht, die sechsjährige Auslaufzeit bis zum 31. Dezember 1988 verlängert werden. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen die beabsichtigten Änderungen des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes in Kraft getreten sein.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

§ 1

Verlängerung von Auslaufzeiten

Nach § 1 Abs. 3 des Montan-Mitbestimmungsgesetzes ist dieses Gesetz auf ein Unternehmen dann nicht mehr anzuwenden, wenn in sechs aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren Anwendungsvoraussetzungen des Montan-Mitbestimmungsgesetzes nicht mehr vorgelegen haben. § 16 Abs. 2 des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes enthält für die diesem Gesetz unterliegenden Unternehmen eine entsprechende Regelung. In der einzigen Konzernobergesellschaft, die gegenwärtig dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz unterliegt, endet dieser Zeitraum von sechs Geschäftsjahren nach geltendem Recht mit dem 30. September 1987. In einer bisher dem Montan-Mitbestimmungsgesetz unterliegenden Konzernobergesellschaft endet der Zeitraum nach geltendem Recht mit dem 31. Dezember 1987.

Aus den im Allgemeinen Teil der Begründung dargestellten Erwägungen ist es erforderlich, das Ende der in § 1 Abs. 3 des Montan-Mitbestimmungsgesetzes und der in § 16 Abs. 2 des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes bestimmten Auslaufzeiten auf den 31. Dezember 1988 hinauszuschieben.

§ 2

Berlin-Klausel

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

§ 3

Inkrafttreten

Der Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Gesetzes ist so festgesetzt, daß er vor dem nach geltendem Recht eintretenden Ende der Auslaufzeit bei der ersten Konzernobergesellschaft, deren Ausscheiden aus der Montan-Mitbestimmung bevorsteht, liegt.

15.05.87

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung von Auslauf-
zeiten in der Montan-Mitbestimmung

Der Bundesrat hat in seiner 576. Sitzung am 15. Mai 1987
gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen,
gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.